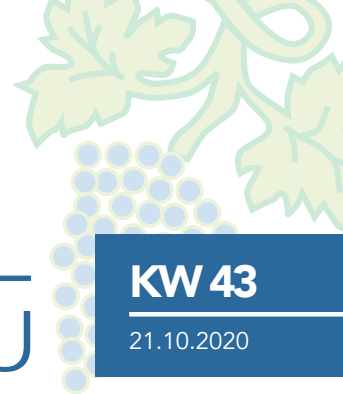


AMTSBLATT



TURMBERG RUNDSCHAU

KW 43

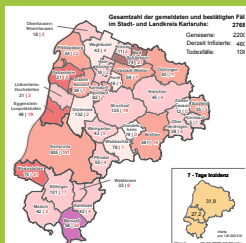
21.10.2020



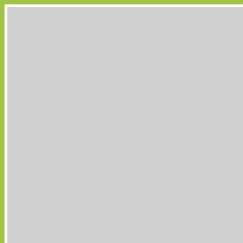
Umstellung auf die Winterzeit am Wochenende

Info:

In der Nacht von Samstag, 24. Oktober 2020, auf Sonntag, 25. Oktober 2020, werden in Deutschland die Uhren um 3 Uhr eine Stunde zurück - auf 2 Uhr - gestellt.



Corona:
Pandemiestufe 3
Seite 3



Einladung zur
Gemeinderats-
sitzung am 26.10.
Seite 9

Es geschieht in meiner Straße!

GESCHICHTE DIE UNS STOLPERN

An 22. Oktober 1942 wurden 24 jüdische Mitbürger nach Czernowitz deportiert. Wie gedient allen Menschen aus Weingarten die Opfer des NS-Regimes wurden.

An 22. Oktober:
um 14.30 Uhr laden die Kirchen der evangelischen und katholischen Kirche um 19 Uhr Gedenkstunde mit Impulsen in der kath. Kirche

An 24. Oktober: große Gedenkveranstaltung im Ortskern
Beginn ist um 14.30 Uhr auf dem Katholischen
Abschluss um 18.30 Uhr auf dem Kirchplatz

Dazu laden wir alle Weingartener und Interessierte herzlich ein

Weitere Infos im elektronischen Teil im Internet über "Weingarten" und auf der Facebookseite "Geschichte der uns stolpern lässt"

Als kleine Geste werden außerdem Essen und anschließendes Jubiläum im Rathaus dem

Programmänderung
bei Gedenk-
veranstaltung
Seite 19

Notrufe



Notruf/Polizei 110
Feuerwehr/Rettungsdienst (europäische Notrufnummer)..... 112
ADAC-Notruf Karlsruhe..... 0721/816666
 (täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr)
Polizeiposten Weingarten2347
Polizeirevier Karlsruhe-Waldstadt 0721/96718-0
 (Überfall / Verkehrsunfall)



Ärztliche Notfalldienste

Rettungsleitstelle Karlsruhe (Krankentransport)19222
DRK - Vermittlung Zahnärztlicher Notdienst
(an allen Wochenenden und Feiertagen)01806112112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Augenärztlicher Notfalldienst: 01806/072500

Notfallpraxis Karlsruhe (Erwachsene)

neuer Standort: Städtisches Klinikum Karlsruhe, Franz-Lust-Str. 31
 (gegenüber Haltestelle Knielinger Allee) 76185 Karlsruhe

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 - 22 Uhr,

Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 22 Uhr,

Mittwoch 13 - 22 Uhr, Freitag 16 - 22 Uhr

Kinder- und Jugend-Notfallpraxis Karlsruhe

Knielinger Allee 101, 76133 Karlsruhe

Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 22 Uhr, Mittwoch 13 - 22 Uhr,

Freitag 17 - 22 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 - 22 Uhr.

Rufnummer des kinderärztlichen Notfalldienstes: 01806/072100

Notfallpraxis Bretten

an der Rechbergklinik, Virchowstr. 15, 75015 Bretten

Samstag, Sonntag, Feiertag 8 - 23 Uhr,

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 19 - 23 Uhr

Mittwoch 13 - 23 Uhr.

Notfallpraxis Bruchsal

Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal, Gutleutstraße 1-14

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 24 Uhr

Mittwoch von 13 bis 24 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 24 Uhr

Apothekenbereitschaftsdienst



Dienstbereite Apotheken:

Nacht- und Wochenenddienst

von Samstag, 24.10.2020 bis Freitag, 30.10.2020

Samstag, 24.10.: Flora-Apotheke, Hauptstr.41, Eggenstein, Tel.0721/786642

Sonntag, 25.10.: Schwandorf-Apotheke, Schwandorfstr. 83, Diedelsheim,
 Tel. 07252/85240

Montag, 26.10.: Curie-Apotheke, Hardtstr.15, Leopoldshafen,

Tel. 07247/21610

Dienstag, 27.10.: Via Apotheke, Friedrichstr.27, Spöck, Tel.07249/3497

Mittwoch, 28.10.: Via Apotheke im Saalbachcenter, Prinz-Wilhelm-Str.

8b, Bruchsal, Tel. 07251/3215655

Donnerstag, 29.10.: Via Apotheke, Kanalstr. 39, Weingarten (Baden),

Tel. 07244/70770

Freitag, 30.10.: Michaelsberg-Apotheke, Weingartener Str.2, Untergrom-

bach, Tel. 07257/3727

Mittwochnachmittag: Via-Apotheke, Kanalstr. 39, Weingarten, Tel.

07244/70770

Weitere notdienstbereite Apotheken in der Umgebung von Weingarten können auch im Internet unter dem Apotheken-Notdienstportal der Landesapothekenkammer Baden-Württemberg unter www.lak-bw.de/ abgerufen werden.

Zahnärztlicher Notfalldienst



**Städtisches Klinikum Karlsruhe, Mund-,
 Kiefer-, Gesichtschirurgie, Moltkestr. 120,**

76133 Karlsruhe, Tel. 0721/9744233

täglich von 20:00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages sowie

samstags, sonn- und feiertags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Tierärztlicher Notfalldienst

**Tierärztlicher Notdienst an Wochenenden und an
 Feiertagen für Karlsruhe und Umgebung:**

Zentrale Rufnummer Tel. 0721/495566 (automatische Ansage).



Soziale Dienste

**Kirchliche Sozialstation
 Stutensee-Weingarten e.V.**

Zentrale: Bahnhofstr. 11, 76297 Stutensee, 07244/94111

Pflegeberatung und -organisation, Tel. 07244/94111

Pflegeüberleitung Krankenhaus, Tel. 0160/96652010

Pflegenotruf (24 Stunden), Tel. 01727/210078

Sozialpsychiatrischer Dienst

mit verschiedenen Gruppenangeboten Stutensee, Bahnhofstr. 24,
 76297 Stutensee-Blankenloch, Tel.07252/58690-0,

E-Mail: stutensee@diakonie-laka.de, Termine oder Hausbesuche
 nach Vereinbarung

Offene Sprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle

Jeweils am 4. Dienstag eines Monats zwischen 15:00 und 17:00 Uhr

Ort: Familienzentrum „Allerdings“, Bahnhofstraße 3, Weingarten

Tel. 0721/936-67050

Mail: pb.karlsruhe@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de

APL-Pflegeservice, Pflege-Hotline, 0175/8066219

rund um die Uhr, auch sonn- und feiertags

SenioAKTIV mobile Pflege GmbH, Tel. 07244/7411189

Telefonseelsorge, 0800/1110111

rund um die Uhr, kostenfrei 0800/1110222

AWO Weingarten

Tel. 07244/7054100,

Jöhlingen Walzbachtal

Pflegeberatung. **Tel. 07203/3460144 - Mobil: 0162/2511212**

DRK Bereitschaftsdienst für alle Belange innerhalb des Aufgabenbe-
 reichs (rund um die Uhr) Tel.0800/1000178

Bürger helfen Bürgern e.V. Bürgergenossenschaft Weingarten

Tel. 0176/43514043

oder info@buergenossenschaft-weingarten.de

Krankentransporte Knoll, Tel. 07244/6098989

Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal

Hildastr. 1, 76646 Bruchsal, Tel. 07251/9323840

E-Mail: fs-bruchsal@bw-lv.de

Öffnungszeiten: Mo. 9 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 18 Uhr; Di. 9 Uhr - 12 Uhr

und 14 Uhr - 16:30 Uhr; Mi. 14 Uhr - 16:30 Uhr; Do. 9 Uhr - 13 Uhr und 14 Uhr -

16:30 Uhr; Fr. 9 Uhr - 12 Uhr; Gesprächstermine nach telefonischer Vereinba-

rung, außer: offene Sprechstunde Drogen: Mo. 15:30 - 18 Uhr und Do. 10 - 13 Uhr.

Außensprechzeit des Pflegestützpunktes Stutensee im Rathaus Weingarten

Jeden 1. und 3. Montag im Monat, nach vorh. tel.Anmeldung

Terminvereinbarung unter: 0721/93671680, Besprechungsraum EG

Soziale Dienste

Hospiz- und Palliativzentrum „Arista“, Pforzheimer Str. 33a-c,

76275 Ettlingen, Telefon 07243/9454-277 - Fax 07243/9454-266

Hospiz Telefon Arista

Jederzeit erreichbare, kostenfreie, neutrale Beratung und Information

Telefonnummer 07243/9454277, info@hospiz-telefon.de - www.hospiz-telefon.de

Frauenhäuser im Landkreis Karlsruhe „Geschütztes Wohnen“

Telefon 07251/7130324

Beratungsstelle „Libelle“ für Menschen, die häusliche Gewalt erleben

Telefon 07251/7130323, Prinz-Wilhelm-Straße 3, Bruchsal

Schuldnerberatung Landratsamt Karlsruhe

Schulden? Wir beraten Sie kostenfrei - Telefon: 0721/936-66190

E-Mail: schuldnerberatung@landratsamt-karlsruhe.de

Störungen

Strom: 0800/3629477

Netzdefekt Straßenbeleuchtung: 0171/3011416

Gas: 0180/2056229

Kabelfernsehnz rund um die Uhr: 0180/6888150

Wassermeister: 0171/7732181 - nur in Notfällen!

Bauhofleiter: 0171/3011416 - nur in Notfällen!



CORONA-INFORMATIONEN

Coronaverordnung – Änderungen in der Übersicht

Ab dem 19. Oktober gilt in Baden-Württemberg die **3. Pandemiestufe**. Daher hat die Landesregierung die Corona-Verordnung des Landes an das neue stark steigende Infektionsgeschehen angepasst. Folgende Änderungen gelten ab Montag, 19. Oktober 2020:

AB 19. OKTOBER 2020 GILT

VERSCHÄRFTE MASKENPFLICHT

- Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen, wie Fußgängerzonen oder Marktplätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand (1,5 Meter) nicht eingehalten werden kann. (§ 3 Absatz 1 Nr. 11 und 12 sowie Absatz 2 Nr. 9 und 10).
- Schulen: Mit der Änderung der Corona-VO Schule besteht die landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab Klasse 5 in den weiterführenden Schulen sowie in den beruflichen Schulen auch im Unterricht.
- Hochschulen: weitreichende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf den Sitzplätzen.



ANSAMMLUNGEN

- Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3).

VERANSTALTUNGEN

- Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2).

PRIVATE TREFFEN

- Das private Zusammentreffen von Personen wird auf maximal zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2).

SCHÜTZEN SIE SICH UND ANDERE: HALTEN SIE SICH AN DIE AHA-FORMEL

- A** — ABSTAND HALTEN (MIN. 1,5 METER)
- H** — HYGIENE BEACHTEN
- A** — ALLTAGSMASKE TRAGEN

Pressemitteilung der Landesregierung vom 17.10.2020:

Baden-Württemberg wappnet sich für die kritische Phase. Angesichts der hochdynamischen Entwicklung der Infektionszahlen ruft die Landesregierung die dritte Pandemiestufe aus. Dazu wird die Corona-Verordnung um landesweit geltende, verschärfte Maßnahmen ergänzt. Die neuen Regelungen treten am Montag, 19. Oktober, in Kraft.“

„Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen veranlasst die baden-württembergische Landesregierung, nun die dritte Pandemiestufe auszurufen. Dies hat das Kabinett in einer Sondersitzung am Samstag, 17. Oktober, beschlossen. Die steigenden Infektionszahlen und das diffuse Ausbruchsgeschehen in vielen Stadt- und Landkreisen machen diesen Schritt notwendig. Dazu wird die Corona-Verordnung des Landes entsprechend angepasst und um landesweit geltende, verschärfte Maßnahmen ergänzt. Die neue Fassung der Corona-Verordnung tritt am Montag, 19. Oktober, in Kraft, zeitgleich mit dem Inkrafttreten der dritten Pandemiestufe.“

Dynamik des Virus erfordert rasches Handeln - landesweit weitere verschärfende Maßnahmen

„Ministerpräsident Winfried Kretschmann: „Für Deutschland und Baden-Württemberg sind die kommenden Wochen entscheidend. Die Dynamik des Virus erfordert rasches Handeln. Deshalb hat das Kabinett am Samstag in einer Sondersitzung beschlossen, die dritte Pandemiestufe auszurufen. Diese definiert zusätzliche, weitergehende Maßnahmen, die unabhängig von der Inzidenz vor Ort landesweit für alle gelten. Denn wir müssen jetzt alles tun, um den kritischen Trend schnellstmöglich wieder zu stoppen und das Ruder herumzureißen.“

Durch die Altersverschiebung in jüngere Altersgruppen gebe es derzeit zwar einen geringeren Anteil schwerer Verläufe mit entsprechend geringerer Auslastung der Krankenhäuser, dennoch seien viele Lebensbereiche durch die zunehmende Verbreitung von COVID-19 betroffen, was wiederum zu einem erhöhten Risiko für die vulnerablen Gruppen führe. Außerdem falle es den örtlichen Gesundheitsbehörden zunehmend schwer, alle Kontaktpersonen von Neuinfizierten zu ermitteln.

Damit steigt das Risiko, dass sich das Virus diffus ausbreitet.

Trend brechen, sonst droht Lage unkontrollierbar zu werden

„Gesundheitsminister Manne Lucha: „Steigen die Neuinfektionen, steigt - verzögert - auch die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle. Es ist deswegen mit einem zunehmenden Eintrag in die Kliniken und Pflegeheime zu rechnen. Daher sind dann insbesondere pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen verstärkt betroffen. Die Fallzahlen steigen erheblich, der Trend ist sehr ernst zu nehmen. Wenn dieser jetzt nicht gebrochen wird, dann droht die Lage unkontrollierbar zu werden. Das gilt es mit aller Macht zu vermeiden.“

Um die aktuelle Dynamik abzuschwächen, ergreift die Landesregierung von Montag an weitergehende Maßnahmen, die landesweit gelten. Dadurch soll das Infektionsgeschehen unter Kontrolle gehalten und gleichzeitig das alltägliche Leben weitestgehend aufrechterhalten werden.

„Eine Überforderung unseres gesamten Gesundheitssystems dürfen wir gerade jetzt im Hinblick auf den kommenden Winter mit all seinen jahreszeitlich typischen Erkrankungen nicht riskieren“, so Lucha weiter.

Was bedeutet die Ausrufung der dritten Pandemiestufe?

Zusätzlich und ergänzend zu der an der lokalen Inzidenz orientierten Hotspot-Strategie gemäß dem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober werden weitere landesweite Maßnahmen ergriffen.

- Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in

den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

- Das private Zusammentreffen von Personen wird auf maximal 10 Personen oder zwei Hausstände begrenzt.
- Ansammlungen nach § 9 CoronaVO werden auf 10 Personen oder zwei Hausstände begrenzt.
- Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt.

Zudem werden weitere landesweite Maßnahmen der Ressorts für die Pandemiestufe 3 ergriffen.

Dazu gehören an zentraler Stelle:

- Kliniken: Angesichts der Erwartung eines höheren Patientenaufkommens in den Kliniken, sollten diese ihre für SARS-CoV2 Patienten erforderlichen (Intensiv-)Kapazitäten stufenweise anpassen sowie elektive Behandlungen schrittweise reduzieren.
- Ambulante Versorgung: Die Corona Fieber-Ambulanzen und Teststellen in den besonders betroffenen Regionen werden wieder hochgefahren bzw. ausgeweitet.
- Telemedizin: Ausweitung der Nutzung telemedizinischer Behandlungsmöglichkeiten (auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) zur Vermeidung von Kontakten in Arztpraxen.
- Schulen: Mit der Änderung der Corona-VO Schule besteht die landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung ab Klasse 5 in den weiterführenden Schulen sowie in den beruflichen Schulen auch im Unterricht.
- Einschränkung der nicht-schulischen Nutzung des Schulgebäudes.
- Kitas: Konsequente Distanz bei der Gruppenbildung bleibt bestehen.
- Hochschulen: weitreichende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf den Sitzplätzen

Maßnahmen gelten von Montag an landesweit

Diese Maßnahmen gelten von Montag an landesweit. Darüber hinaus können Städte und Landkreise, in denen eine Inzidenz von mehr als 50 / 100.000 Einwohner vorherrscht, per Allgemeinverfügung weitergehende, noch schärfere lokale Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel nächtliche Ausgangssperren verhängen.

Die Landesregierung appelliert noch einmal eindringlich an die Bevölkerung: Jede und jeder Einzelne kann auch weiterhin mit der Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand + Hygiene + Alltagsmaske) plus Lüften und Nutzen der Corona-Warn-App maßgeblich zur Verringerung des Infektionsrisikos beitragen. Wo möglich, sollen Bürgerinnen und Bürger zudem die Anzahl ihrer Kontakte reduzieren und auf Reisen verzichten.“

Weitere Informationen:

→ www.baden-wuerttemberg.de

Sie haben Fragen zum Coronavirus / Symptomen / Reiserückkehr?

Hier finden Sie wichtige Telefonnummern:

- Ordnungsamt Gemeinde Weingarten: Telefon 07244 -702013

- Telefonhotline des Landesgesundheitsamtes (montags bis sonntags von 9.00 - 18.00 Uhr): Telefon 0711 904 39555

- Infotelefon für Bürger/-innen des Stadt- und Landkreises Karlsruhe (Werktags von 9.00 - 16.00 Uhr): Telefon 0721 133 3333

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116 117

- Einheitliche Behördennummer: Telefon 115



Städtebauliche Entwicklung „Waldbrücke Alter Teil“ im Bereich Lärchen- und Eichenweg

Einladung zur Informationsveranstaltung

Mit dem Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Waldbrücke Alter Teil“ am 03.04.2017 wurde von Seiten der Gemeinde die Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Neuordnung des Quartiers im Bereich der ehemaligen Gemeindegäuser im Lärchen- und Eichenweg geschaffen.

Ziel der Gemeinde ist die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum in diesem Quartier, der neben einer verträglichen verdichteten Bebauung auch die von Seiten des Gemeinderates gewünschten sozialen Aspekte berücksichtigt. Im Rahmen eines wettbewerblichen Dialog-Verfahrens soll ein geeigneter städtebaulicher Entwurf dafür entwickelt werden.

Als Bewohner dieses Quartiers möchten wir Sie im Rahmen einer ersten Informationsveranstaltung

am Mittwoch, 04.11.2020 um 18:00 Uhr in der Walzbachhalle

über die grundsätzlichen städtebaulichen Planungsabsichten der Gemeinde informieren.

Hierbei wird der aktuelle Planungs- und Verfahrensstand durch einen Vertreter des Planungsbüros Modus Consult vorgestellt. Die Gemeindeverwaltung sowie der Planer stehen anschließend für Ihre Fragen zur Verfügung.

Die vorgestellte Präsentation kann nach der Veranstaltung auf der Homepage der Gemeinde (www.weingarten-baden.de) unter der Rubrik „**Kommunale Bauplanung**“ abgerufen werden.

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme.

Eric Bänziger
Bürgermeister

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen des Landes ist für die geplante Informationsveranstaltung die Besucherzahl auf maximal 100 Personen begrenzt. Daher ist eine vorherige Anmeldung für die Besucher der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung erforderlich.

Wir bitten Sie sich daher per Telefon (07244-702040) bzw. per Mail (s.lutz@weingarten-baden.de) bei der Gemeindeverwaltung mit Name, Anschrift sowie Telefonnummer für diese Veranstaltung im Vorfeld anzumelden.

Aus dem Verwaltungsausschuss

1. Änderung der Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weingarten soll erneuert und zeitgemäß angepasst werden. Bisher wurden die öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt Turmberg-Rundschau veröffentlicht. Aufgrund jüngster Beispiele wie Coronakrise oder Trinkwasserverunreinigung hat sich gezeigt, dass dieses Medium „Wochenzeitung“ für eine aktuelle und sich täglich ändernde Berichterstattung untauglich ist. Am Erscheinungstag der Turmberg-Rundschau waren derartige Nachrichten oft bereits überholt. Darum sollen künftig alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar sein. Als Zusatzleistung wird die Gemeinde bis auf weiteres die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen weiterhin im Mitteilungsblatt der Gemeinde einstellen, um auch die Leser zu erreichen, die noch nicht ausreichend digital vernetzt sind. Die Kosten für die Beschaffung eines Kartenlesegeräts, einer speziellen Software, Signaturkarte und eines Zertifikats für die qualifizierte elektronische Signatur betragen insgesamt 400,- Euro für zwei Jahre Nutzungsdauer. Der Betrag ist im Haushalt unter dem Titel Geschäftsausgaben EDV eingestellt.

Der Verwaltungsausschuss empfahl dem Gemeinderat einstimmig, aufgrund der erheblichen Vorteile der digitalen Bekanntmachungsform, die Satzung anzupassen. Sie soll am 26.10.2020 beschlossen werden und die alte Satzung vom 28.09.1981 außer Kraft treten.

Philipp Reichert (WBB) regte an, die Zusatzleistung ebenfalls in die Satzung mit aufzunehmen. Das sei nicht möglich, entgegnete Bürgermeister Eric Bänziger. „In einer Satzung gibt es keine Option“. Der öffentliche Weg ist die Homepage. Auf den Einwand von Carolin Holzmüller (FDP), die Turmberg-Rundschau verliere an Wert, wenn die Homepage alles vorweg nehme, wies er auf zahlreiche andere Beiträge im Blatt, die ihren Wert erhielten. Der Ausschuss folgte der Beschlussempfehlung einstimmig.

2. Kulturstiftung der Sparkasse Karlsruhe:

Verwendung der Erträge 2020

Die Kulturstiftung der Sparkasse Karlsruhe fördert gemäß ihrer Satzung die Kunst-, Kultur- und Denkmalspflege im Geschäftsgebiet der Sparkasse Karlsruhe. Die Sparkasse Karlsruhe hat der Gemeindeverwaltung mitge-

teilt, dass im Dezember wieder Erträge aus der Kulturstiftung in Höhe von 2.152,83 € fällig werden. Der Gemeinde steht ein Vorschlagsrecht für einen Verwendungszweck zu.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses brachten ihre Vorschläge in die Diskussion ein. Genannt wurden Notenspenden für die beiden Gesangsvereine Frohsinn und Liederkranz. Die Grabsteine auf dem alten Friedhof zu sanieren war ein weiterer Vorschlag und die nach bedeutenden Persönlichkeiten benannten Straßen mit einem erklärenden Zusatzschild zu versehen, war der dritte Vorschlag. Wolfgang Wehowsky ergänzte, die Sanierung der Grabsteine sei bereits genannt worden, aber das dafür vorgesehene Geld aus der Kulturstiftung wurde zur Restaurierung der beiden Wappen verwendet. Jetzt soll dieser Vorschlag erneut genannt werden. Bürgermeister Bänziger meinte, alle drei Vorschläge sollten zur Auswahl vorgelegt werden. Dem stimmte das Gremium einstimmig zu.

3. Erträge aus der Sparkassenstiftung „Gutes Tun“

Da auch die „Sparkassenstiftung Gutes Tun“ den aus dem Stiftungsfonds der Gemeinde Weingarten erwirtschafteten Betrag in Höhe von 1.050,- € noch in diesem Jahr an die Gemeinde ausschütten wird, kam der Vorschlag auf, die Notenspenden aus diesen Geldern zu finanzieren und der Kulturstiftung dann die Sanierung der Grabdenkmale anzubieten. Matthias Görner (FDP) schlug an dieser Stelle vor, einen Seniorentag zu veranstalten. Er habe Kenntnis, dass die Vereinsamung in dieser Altersgruppe stark zugenommen hätte und diese Menschen müssten aus der Isolation geholt werden. Er wolle Geld für einen musikalischen Unterhalter verwenden. Bänziger entgegnete ihm, der Seniorentag der Gemeinde sei im Blick auf diese Risikogruppe soeben erst abgesagt worden. Man könnte allenfalls mehrere Veranstaltungen mit kleinen Gruppen anbieten, was aber einen deutlich erhöhten organisatorischen Aufwand bedeute. Claudia Geißler-Spohrer pflichtete dem Bürgermeister bei. Der Ortsseniorenrat zum Beispiel, würde sich selbst gerade von allen Veranstaltungen zurückziehen. Bänziger versprach, die Anregung Görners mitzunehmen. Es blieb bei dem Vorschlag, die Vereinsförderung für die Gesangsvereine zu beantragen und die Kulturstiftung für die Grabsteine und die Straßenschilder. Diesem Vorschlag stimmte das Gremium einstimmig zu.

Aktuelles aus Weingarten

Klimaschutz in Weingarten: Wir machen das!

Erfolgreicher Auftakt der Klimaschutzwerkstatt Weingarten

Am Samstag, den 17.10.2020 begrüßte Bürgermeister Eric Bänziger in der Walzbachhalle Gemeinderäte und Verwaltungsspitzen zum Auftakt der Klimaschutzwerkstatt Weingarten. In einer Mischung aus Fachvorträgen und Arbeitsrunden starteten die etwa 30 Anwesenden damit in

einen stringenten Prozess, der alle bisherigen und zukünftigen Maßnahmen für Klimaschutz bündeln und das Vorgehen von Verwaltung und Gemeinderat noch besser ineinander verzahnen soll. Festzuhalten ist, dass sowohl Gemeinderat als auch Verwaltung bereits bisher schon einige Anstrengungen für mehr Klimaschutz unternommen haben, wie der Sachstandsbericht von Bauamtsleiter Oliver Leucht verdeutlichte.



Organisatorisch und fachlich wird die Klimaschutzwerkstatt von der Umwelt- und EnergieAgentur des Landkreises Karlsruhe (UEA) begleitet. Deren Geschäftsführerin Birgit Schwegle verdeutlichte in einem Impulsvortrag die aktuelle Situation des Klimaschutzes im Landkreis, aber auch konkrete Chancen und Fördermöglichkeiten für die Gemeinde Weingarten. Ein weiterer Strauß an klimawirksamen Möglichkeiten eröffnete sich den Anwesenden, als Bertram Fleck, ehemaliger Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises, in einer Rückschau zahlreiche erfolgreiche Beispiele drastischer CO₂-Einsparung bei gleichzeitiger Kostensenkung vorführte. Abgerundet wurde das Informationsangebot durch eine informative Präsentation von Dr. Peter Kleinmann, der als Geschäftsführer des Instituts für Sozial- und Umweltforschung darstellte,

Fortsetzung von Seite 7

welchen Nutzen die Kommune aus einem kommunalen Energiemanagement ziehen könnte.

Inspiziert durch den reichhaltigen Input, aber auch mit jeder Menge eigener Kreativität, tauschten sich die Gemeinderäte anschließend sehr konstruktiv, engagiert und kooperativ über die Fraktionsgrenzen zu möglichen klimawirksamen Maßnahmen aus. Stolztes Ergebnis waren etwa 40 konkrete Vorschläge, die im weiteren Prozess auf Machbarkeit geprüft um im günstigen Fall sukzessive umgesetzt werden sollen. Dabei wurde teils schon der Bedarf an geeigneten Ratsbeschlüssen iden-

tifiziert und festgehalten. Die Einbindung der Bürgerschaft wurde in Zeiten der Pandemie als schwierige, aber wichtige Aufgabe angesehen. Abschließend gab UEA-Geschäftsführerin Schwegle den Anwesenden Bestnoten für das Ergebnis dieser Auftaktveranstaltung, das im Vergleich zu vergleichbaren Veranstaltungen in anderen Landkreiskommunen beachtlich sei. Kein Wunder, dass das Gremium sich zufrieden zeigte und den Wunsch nach dem Fortführen der Klimaschutzwerkstatt äußerte, passend zu Schwegles Fazit ihres Vortrags: Klimaschutz - wir machen das!

Weingarten wurde von zwei Seiten musikalisch eingehüllt

Endlich war es soweit! Seit Monaten hatte der Musikverein Weingarten nicht mehr vor Publikum spielen dürfen.

Nach dem Weihnachtsabend kam nichts mehr
„Das Weihnachtsliederspielen auf dem Friedhof war unser letzter Auftritt“, erinnerte sich Tubist Jörg Knobloch.

Was sich die Vereinsverwaltung jetzt überlegt hatte, war weit mehr als nur eine Notlösung, um endlich wieder öffentlich musizieren zu dürfen. Die „1. Turmberg-Kirchberg-Musik“ des Musikvereins Weingarten, dirigiert von Tobias Nessel war ein absolut genialer Einfall, ein Novum in Weingarten und wäre - wie schon der Name „1.“

Musik andeutet - durchaus einer Wiederholung wert. Zuerst von der Terrasse am Turmberg, dann von der Weinterrasse am Kirchberg aus waren die Klänge im Ort tatsächlich zwei Stunden lang von der einen zur anderen Seite zu hören.



Auf der Terrasse des Turmbergs

Die Jugend bespielte den Rathausplatz

Das Schülerorchester unter Kathlyn Volz und das Jugendorchester unter Leitung von Nicole Knopf hatten bereits den Vormittag auf dem Rathausplatz gestaltet und Eltern, Freunden und Passanten musikalisch Ansprechendes geboten. Das Schülerorchester besteht aus rund zehn Jungen und Mädchen, die seit mindestens eineinhalb Jahren ein Instrument spielen. Entsprechend waren die Stücke einfach und sehr rhythmisch, und Fleiß und Begeisterung waren den Kindern anzumerken. Das Jugendorchester, dessen Mitglieder mindestens 12 Jahre alt sind, wird geleitet von Nicole Knopf. Beide jungen Frauen sind ausgebildete Dirigentinnen. Darauf legt der Verein wert und nicht umsonst wurde er mit dem Zertifikat „Gute Jugendarbeit“ ausgezeichnet. Die Jugend wird an die sinfonische Blasmusik des Blasorchesters herangeführt.

Auf dem Rathausplatz zeigten sie überzeugend eine Auswahl ihres Könnens, beispielsweise Three Bagatelle von André Waignein, „Crocodyl Rock, Bohemian Rhapsody, und als Zugabe „Final Countdown“.



Schlagzeuger Daniel Polenz auf der Weinterrasse

Am 17. Oktober wurde festgehalten

„Heute wäre der Tag gewesen, an dem wir mit Reinhold Friedrich bei den Weingartner Musiktagen mitgespielt hätten“, berichtete der Vereinsvorsitzende Wolfgang Heid. „Der Termin stand im Kalender, schon lange bevor Corona kam und wir wollten an diesem Termin unbedingt festhalten, vor allem nachdem alles andere ausgefallen war“. So kam dieses bemerkenswerte Freiluftevent zustande. Rund 15 Stücke hatten die Musiker parat, die Hälfte für jede Location.

Große Freude bei Musikern und Zuhörern

Die Musiker hatten auf der Terrasse Platz genommen, auf der sonst Trauungen stattfanden, die Zuhörer säumten in coronagerechtem Abstand die Böschung seitlich des Turms. Schlagzeuger Daniel Polenz ließ ungeduldig die Finger wirbeln, dann hob Dirigent Tobias Nessel den Taktstock. Kein passenderes Stück als der energiegeladene und würdevolle Konzertmarsch „Arsenal“ hätte zum Auftakt das Hochgefühl der Musiker besser zum Ausdruck gebracht. „Wir freuen uns so sehr, dass Sie da sind“, rief Heid dem vielköpfigen Publikum zu. „Unser Leben hat wieder einen Sinn“. Tobias Nessel setzte noch eins drauf und kündigte das nächste Stück an: „Die Sonne geht auf“ und das Publikum war begeistert. „Das ist toll“, kommentierte Wolfgang Hill, selbst Mitglied im Musikverein. „Das könnten die jede Woche machen“ schmunzelte seine Frau.

Mit einem Medley der Beatles und der Polka „Wir Musikanten“ ging die Gute-Laune-Stimmung weiter. Dann war hier Schluss und binnen 20 Minuten hatte das Orchester die Location gewechselt und fuhr auf der Weinterrasse, die Frank Gauss gerne zur Verfügung gestellt hatte, fort. Hier erklang der zweite Teil des Programms, unter anderem mit einem romantischen Song der Gruppe Earth, Wind and Fire, gefolgt von der Polka „Böhmischer Traum“ und einem Klassiker von Stevie Wonder.

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Weingarten (Baden)

Einladung

zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weingarten (Baden)
am **Montag, den 26.10.2020, 18:30 Uhr**
in der Walzbachhalle, Weingarten

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Anfragen und Anregungen der Einwohner
- 2 Zusammensetzung des Gemeinderats; h i e r: - Anschluss Gemeinderat Matthias Görner an die FDP-Fraktion - Wahl des persönlichen Stellvertreters im Verwaltungsausschuss
- 3 Feuerwehr Weingarten: h i e r: Formelle Änderung der Entschädigungssatzung 2020
- 4 Feuerwehr Weingarten (Baden); h i e r: Auftragsvergabe Umstellung auf Digitalfunk
- 5 Satzung der Gemeinde Weingarten (Baden) über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen; h i e r: Änderung der Form der Veröffentlichung; neu: Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde
- 6 Kulturstiftung der Sparkasse Karlsruhe; h i e r: Verwendung der Erträge der Kulturstiftung für das Jahr 2020
- 7 Erträge der Stiftung Gutes Tun; h i e r: Verwendung der Erträge 2020
- 8 Breitbandausbau des Gewerbegebiets „Westlich der Bahnlinie“; h i e r: Vergabe des Breitbandausbaus im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung der Breitbandkabel Karlsruhe (BLK)
- 9 Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2030; hier: Abschließender Beschluss des Flächennutzungsplans 2030
- 10 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 58 „Bahnhof-, Schiller-, Höhefeldstraße“; h i e r: a) Beschluss zur Billigung des Bebauungsplanentwurfs b) Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
- 11 Informationen des Bürgermeisters einschließlich der Beantwortung der Fragen aus vorangegangenen Sitzungen sowie Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
- 12 Bekanntgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 21.09.2020

Weingarten (Baden), 16.10.2020
Eric Bänziger / Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Das Forstrevier Weingarten informiert

Anmeldung Brennholz in langer Form (Polterholz)

Diese Stämme werden direkt an einem Pkw befahrbaren Forstweg gelagert. Somit kann jeder Kunde sein Brennholz direkt anfahren und nach seinen Wünschen einschneiden.

Durch die deutlich gestiegene Nachfrage bitten wir im jeweiligen Winterhalbjahr um rechtzeitige Anmeldung.

m.schmitt@weingarten-baden.de

Bitte geben Sie die gewünschte Holzart sowie Ihre vollständige Anschrift mit Telefonnummer bzw. E-Mail an.

Preise gelten frei Waldstraße brutto ohne Lieferung.

Die Mindestabnahme beträgt 4 FM (Festmeter)

Buche, Esche und sonstiges Hartlaubholz 56,-€ / FM

Erle und sonstiges Weichlaubholz 38,-€ / FM

Bei einer Abnahme von mindestens 10 Festmetern erhalten Sie eine Vergünstigung von 2,- Euro je Festmeter.

Bei einer Abnahme von mindestens 25 Festmetern(LKW Ladung) erhalten Sie eine Vergünstigung von 4,- Euro je Festmeter.

Preise für größere Abnahmemengen und für grobes, starkastiges Brennholz sind verhandelbar.

Achtung! Für die Aufarbeitung von Polterholz ist ein Motorsägenlehrgang nachzuweisen. Mit der Bestellung des Brennholzes garantiert der Holzkäufer das nur Personen die einen solchen Lehrgang erfolgreich besucht haben das Brennholz im Gemeindewald Weingarten aufarbeiten.

Wird das Brennholz in langer Form abgefahren und auf einem privaten Grundstück aufgearbeitet, ist kein Motorsägenlehrgang erforderlich.

Das Forstrevier Weingarten informiert:

Anmeldung für Brennholz Flächenlose

Die Vergabe von Brennholz Flächenlosen erfolgt in diesem Winterhalbjahr ohne eine Versteigerung und in deutlich geringerer Anzahl. Grund ist die bekannte Corona Virus Problematik und die Tatsache das durch einen extrem trockenen Sommer sehr viele Waldbereiche zu gefährlich für die Brennholzaufarbeitung durch Privatpersonen geworden sind.

Schwerpunkte sind in diesem Winterhalbjahr Eschenkronen im Niederwald sowie Durchforstungen, stehendes Holz, in jungen Eichen- und Erlebeständen. Haben Sie bitte Verständnis das es nicht möglich ist allen Selbstwerbern bis zu den Weihnachtsferien ein Flächenlos zuzuteilen. Viele Eschen Bestände werden erst im Januar/Februar 2021 durch die Forstmitarbeiter gefällt. Eine Zuteilung der Flächenlose ist dann erst nach Abschluss der Holzrückearbeiten möglich. Eine Vergabe von Buchen bzw. Buchenkronen im Bergwald ist aufgrund der vielen Trockenschäden und damit verbundenen Gefahren nicht möglich.

Achtung! Für die Aufarbeitung von Flächenlosen ist ein **Motorsägenlehrgang** nachzuweisen. Mit der Bestellung des Brennholzes garantiert der Holzkäufer das nur Personen die einen solchen Lehrgang erfolgreich besucht haben das Brennholz im Gemeindewald Weingarten aufarbeiten.

Wird das Brennholz in langer Form abgefahren und auf einem privaten Grundstück aufgearbeitet ist kein Motorsägenlehrgang erforderlich.

Information aus dem Rathaus:

Im Zeitraum KW 44 (ab Montag, 26. Oktober) werden Mitarbeiter der Firma Communal-FM GmbH an allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Weingarten (Baden) eine Fotodokumentation für den Aufbau eines neuen Liegenschaftskatasters vornehmen (die Gebäude müssen in diesem Zuge nicht betreten werden). Die Mitarbeiter können sich durch eine von der Gemeindeverwaltung ausgestellte Betretungsvollmacht ausweisen.

Verordnung



des Landratsamts Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlagen Brunnen 1 bis 5 der Stadtwerke Bruchsal GmbH und Brunnen 1 bis 4 des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vom 02.10.2020

Es wird verordnet auf Grund von

- §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2010 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 30, S. 1408),
- § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 82 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 1 des Wasser- und Abwasserhaushaltsgesetzes (WAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage Brunnen 1 bis 5 der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH und der Brunnen 1 bis 4 des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone IIA und Zone IIB), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2.183,3 ha (2.833 km²). Diese Flächen teilen sich auf die einzelnen Wasserschutzgebietzonen wie folgt auf:
 - WSG I 1,4 ha
 - WSG II 70,2 ha
 - WSG IIIa 407,1 ha
 - WSG IIIb 1704,6 ha
- Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich vollständig auf die Gemarkungen Bruchsal, Untergombach, Buchenau, Weingarten, Karlsdorf und Neuthard.

Zone IIIb:

Gemarkung Bruchsal:

Stadtwald Distr. I Buchenauer Hardt.

Gemarkung Bruchsal-Untergombach:

Gewanne Allmend Acker, Auswendigwertfeld, Bauerten diesesits d. Eisenbahn, Baerren jenseits d. Eisenbahn, Bruchwiesen, Bruchle, Brittl, Dimpfeler, Ewemest, Gehm, Grabenacker, Grausenbrutz, Heiligengruben, Hochhart, Im Kreuzweg, Immenren, Jakobberg, Kapfberg, Keuschen, Kopfbeckel, Kronbach, Krombach, Erdkrumpen, Langalmend, Langenomon, Lammgrube, Metzgeralmend, Mulde Mühlberg, Neuwiesen, Obere Sand, Reidel, Rüd, Schöllengärten, Schwamm, Stadtwald Distr. I Auwald, Stadtwald Distr. II Bergwald, Unterweg, Walkartwiesen, Wehrgraben, Wehrgrabenbruch, Weter diesesits d. Eisenbahn, Weter jenseits d. Eisenbahn, Wirtmannacker, Remmerich, Obere Steig, Untere Steig, Bruchweiler, Wasserfall, Sinderpfad, Wehertal, Haidstuckel, Dimpfeler, Kummel.

Gemarkung Bruchsal-Obergombach:

Gewanne Leilichsgrund, Heidenacker, Emschel, Steig, Mairle, Eberberg, Prudenams, Unterer Berg, Bellwe, Unterer Holder, Oberer Holder, Zircbental, Hessebuckel, Galgenloch, Untergombacher Weg, Kissel, Bruchweiler, Hinterer Wannenberg, Hasloch, Horenforts, Gemenwald Distr. II Bergwald, Spessental, Hörenberg, Vorderer Wannenberg, Hundsrücken, Langenasse, Gumpen, Vorderer Hilsberg, Sandacker, Hilschfeld, Schiefmaner, Stübshalde, Gemenwald Distr. I Zerschleiser, Reischner, Burgenberg, Schme-

clenberg, Triental, Klamm, Tanzberg, Kehnberg, Beck, Aukerer Stahl, Stöcklich, Langewalde, Gemenwald Distr. III Stöckig und Breitelche.

Gemarkung Buchenau:

Gewanne Alte Allmend, Baerhausel, Neue Allmend.

Gemarkung Weingarten:

Gewanne Breitenbaum, Distr. Katzenberg, Distr. Niederwald, Distr. Sträckere, Galgenberg, Galgengraben, Im Ungehorn, Pfaldberg, Endenloch, Am Hölzerst, Bickersriedl, Auf dem Bild, Steinlame, Söhl, Hinterer Berg, Gemenwald Distr. I Hölzerst.

Gemarkung Neuthard:

Gewanne Albenhützentrum, Großer Schorren, Heck, Heckenweg, Im Großen Allmend, In der Heck, Storchwald.

Zone IIIa:

Gemarkung Bruchsal:

Stadtwald Distr. I Buchenauer Hardt.

Gemarkung Untergombach:

Stadtwald Distr. I Buchenauer Hardt.

Gemarkung Buchenau:

Gewanne Auf den Bruchsaler Weg, Auf den Todschlag, Barzeloberren, Birkbach, Breitenwäckerl, Emenwart, Eidesweld, Buchschie, Grund, Gelsbuckelweg, Grund am Kähweg, Grausenbrutz, Hilschfeld, Hölzerst, Inhard, Kehn, Kurze Krumme Acker, Lange Krumme Acker, Oberer Feldschlag, Roterzipfel, Storkenwald, Steingrößl, Schidlifck, Stadtwald Distr. I Buchenauer Hardt, Todschlag, Unterer Vogelsgrang, Untere Hilschbuckel, Vogelsgrang, Wäldcker, Wolfgrube, Zwischen den Söhlen.

Gemarkung Karlsdorf:

Gewanne Im Sautfang, Obere Allmend.

Gemarkung Neuthard:

Gerwamm Heckenweg.

Zone II:

Gemarkung Bruchsal:

Gewanne Kalllöche, Stadtwald Distr. I Buchenauer Hardt.

Gemarkung Buchenau:

Gewanne Roterzipfel, Im Sautfang

Gemarkung Karlsdorf:

Gewanne Obere Allmend, Im Sautfang, Im roten Zipfel, Sautfang und Stadtwald.

Gemarkung Neuthard:

Gewanne Im großen Allmend, Ramsbach.

Zone I:

Gemarkung Bruchsal:

Hurstücknummer:17604/5, 17604/4, 17605/16 Kalllöche, Stadtwald Distr. I Buchenauer Hardt.

Gemarkung Buchenau:

Hurstücknummer:1245/5, 1246/3

Gewann Im Sautfang

Gemarkung Karlsdorf:

Hurstücknummer:865/21, 1246/1

Gewanne Obere Allmend, Im Sautfang.

Gemarkung Neuthard:

Hurstücknummer:1358/2, 1571/1.

Gewanne Im großen Allmend, Ramsbach.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtspllan im Maßstab 1:10.000, in dem die Zone IIIa dunkelgrün, die Zone IIB hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umrandet sind, und den Flurkarten im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzung gestrichelt dargestellt sind.

- Die Schutzgebietekarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewässerordnung - SCHALVO vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AMSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung
- Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

§ 5

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II, IIIa und IIIb).

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone		
	II	IIIa	IIIb		
1. Anwendung von Dingen, Pflanzen, Schutzmitteln und Biizidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	II	IIIa	IIIb	verboten	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biizidprodukten mit Luftfahrzeugen	II	IIIa	IIIb	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biizidprodukten	II	IIIa	IIIb	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Aufangraum	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmitteln und Biizidprodukten) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	II	IIIa	IIIb	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger, ausgenommen Pflanzenschutzgeräten	II	IIIa	IIIb	zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachträgliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6. Vorübergehendes Lagern von Kalk	II	IIIa	IIIb	zulässig, wenn eine nachträgliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Zwischenlagerung auf unbefestigten Flächen, an wechselnden Standorten, ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 3 Monaten für eine ordnungsgemäße Ausbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt	
7. Vorübergehendes Lagern (Zwischenschlagern) von Festmist und Sillegut	II	IIIa	IIIb	zulässig, wenn eine nachträgliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Ausbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.	
(noch § 5, Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung)					
		Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
8. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silbegräben sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagestückerstf und Gärresten	II	IIIa	IIIb	IIIb	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Leckageerkennung für halbeinrichtungen und Leckageerkennung für

			ausstretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Poliernerdbecken	zulässig in Anlagen nach Ziffer 7
9.	Lagern von Festmist und Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	verboten		zulässig nach Maßgabe der SCHALVO
10.	Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SCHALVO	verboten	zulässig
11.	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	verboten		verboten
12.	Ausbringung von Klärschlamm und Fäkaltschlamm	verboten		zulässig
13.	Aufbringen von Grün- und Bioabfallkompost und Gärresten aus Biogasanlagen (gilt nicht für Eigenkompost aus Haus-, Nutz- und Kleingärten, der dort wieder aufgebracht wird)	verboten		zulässig
14.	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten		zulässig
15.	ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten		zulässig
16.	Freiland-, Koppel- und Pflanzenschutzmittel, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	verboten		zulässig
17.	Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	verboten		zulässig
18.	Kahlhieb	verboten ist ein Kahlhieb von mehr als einem Hektar Fläche		zulässig
19.	Umwandlung von Wald	verboten		verboten
20.	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Bioproducten	verboten		zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
21.	Anlegen und Erweitern von Holzmassenlagerplätzen	verboten		zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
22.	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
23.	Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten		ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
24.	Beseitigung (Vegräben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten		außer im „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ vorgesehen.

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	IIIa
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, gart- enbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	IIIb zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	verboten
4.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrleitungsverordnung, einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

5.	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6.	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	verboten
7.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasserüberwachung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisungsschlämme)	verboten	ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik
8.	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsen) und als Schälöl	verboten	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle

(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	IIIb
9.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	IIIa verboten, ausgenommen ist: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtigkeit
10.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des DWA-DYWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertiger Regelungen
11.	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung
12.	Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 13 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.
13.	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (boden-nahe) technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
14.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	verboten	verboten
15.	Verwenden von teerhaltigem Straßenbruch im Straßenbau	verboten	verboten

(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	IIIa
			IIIb

16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung zur Lagerung, zur Verwendung und Abgabe (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	ausgenommen Anlagen zur Kompostierung von eigenen Gartenabfällen im Hausgarten	verboten, zollässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewebemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone anzuweisenden Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaushub auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwasserfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - UmSchlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaushub, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponiekategorie 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung,	verboten, zollässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - die in der Zone III A zulässigen Anlagen - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, - Deponien der Deponiekategorie I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
--	--	---	---

**§ 7
Bauliche Nutzung**

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb	IIIb
1. Ausweisung von Baugebieten, ausgenommen Industriegebieten	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Pesset-zungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2. Ausweisung von Industriegebieten	verboten	verboten	verboten	verboten
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen nach Landesbauordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten	verboten	verboten	verboten
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten	verboten	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	zollässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden

(noch § 7, Bauliche Nutzung)

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb	IIIb
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	zollässig, wenn aufgrund der Anlageart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig	zollässig
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	zollässig	zollässig	zollässig
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	zollässig	zollässig	zollässig
13. Anlagen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	zollässig	zollässig	zollässig
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten	zollässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig	zollässig
15. Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zollässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig	zollässig
16. Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und ein Mindestabstand zur engeren Schutzzone im Umfang der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlage eingehalten wird	zollässig	zollässig
17. Errichten von Freiflächenphotovoltaikanlagen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig	zollässig
18. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von radioaktivem Abfällen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig	zollässig

**§ 8
Sonstige Nutzung**

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb	IIIb
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Darnebens zur Folge haben	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
3. Gewinn von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschichte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altablagerungskundung und -sanierung sowie von Bohrungen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4. Gewässerbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5. Bohrungen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserentnahmepumpen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
8. Sprengungen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
9. Untertragbau von Bodenschätzen	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
10. Technische Maßnahmen zur Ausleuchtung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie)	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schiffsänden oder Schiffsanlagen im Breten	verboten	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zollässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

(noch § 8, Sonstige Nutzung)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
16. Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisenträumung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	verboten		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Bruchsal GmbH und des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG Befreiungen erteilen.

(2) Die Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahmen nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

- für Maßnahmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH und des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Karlsruhe bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 3a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutze des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Bruchsal und der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vom 18.02.2013 und im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Untere Wegquelle“, Brunnen I+II vom 01.03.2001 außer Kraft.
- Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2 in 76126 Karlsruhe, bei der Stadt Bruchsal, Infozentrale Kaiserstraße 66 in 76646 Bruchsal, beim Bürgermeisteramt Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, Amalienstraße 1, 76689 Karlsdorf-Neuthard und beim Bürgermeisteramt Weingarten, Marktplatz 2, 76356 Weingarten ab dem Tag nach ihrer Verkündung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

4.
Karlsruhe, den 02.10.2020

Landratsamt Karlsruhe
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 97 des WG ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -

Ihre feuerwehr informiert

Nachwuchs bei der Feuerwehr Weingarten (Baden) - Herzlichen Glückwunsch den frisch zur bestandenen Prüfung!

Weingarten(pgw). Am vergangenen Samstag endete für 22 Feuerwehrfrauen und -männer des Unterkreises Pfnztal, Walzbachtal und Weingarten erfolgreich der Grundlehrgang. Die Ausbildungsthemen erstreckten sich von der Ersten-Hilfe, über Rechtsgrundlagen und Fahrzeugkunde bis hin zur Vorgehensweise bei Brand- und technischen Hilfeleistungseinsätzen. Der Truppmann-I-Lehrgang begann bereits im Frühjahr 2020 mit dem Erste-Hilfe-Modul und musste bedingt durch Corona unterbrochen werden. Die Theorie konnte nicht wie gewohnt durch die Ausbilder des Unterkreises vermittelt werden, sondern online in einem Videoseminar durch die Landesfeuerweherschule.



FEUERWEHR

www.ff-weingarten-baden.de

Seit Mitte September wurde unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder in die Präsenzausbildung gewechselt, zweimal wöchentlich vermitteln die Ausbilder die Praxis und übten Handhabung von Geräten und Lösch- und Rettungstechniken.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen. Ab sofort dürfen die frisch gebackenen Feuerwehrfrauen- und -männer aktiv am Einsatzdienst der jeweiligen Feuerwehren teilnehmen.

Bericht & Bilder: Patrick Grünewald stellv. Pressesprecher der Feuerwehr Weingarten

Diese Woche in Weingarten

24.10. / Familienzentrum Allerdings / Repair Café

26.10. / Gemeinderatssitzung / Walzbachhalle

Fundbüro:

Fundrecherche über das Internet

Die Suche nach verloren gegangenen Gegenständen ist auch über unsere Homepage www.weingarten-baden.de, Rathaus & Service, Fundsachen, möglich. Diese Funktion ermöglicht die Suche in zahlreichen Fundbüros unserer Umgebung. Nutzen Sie diesen Service, um schnellstmöglich wieder in den Besitz Ihres Eigentums zu gelangen.

Folgende Gegenstände wurden im Rathaus, Bürgerbüro abgegeben:

- Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln (einschließlich 1 Roller-Schlüssel) mit rotem Silikon-Anhänger mit der Aufschrift „CIPO & BAXX“ (Fundort: Schulhof Weingarten (Baden))

Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Weingarten (Baden) - Telefon 07244-70200,
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der Bürgermeister.
Hier endet der amtliche Teil. Für die nachfolgenden Berichte sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Bitte beachten Sie, dass die Berichte nicht die Meinung der Verwaltung widerspiegeln müssen.

Produktion, Druck und Vertrieb:

DG Druck GmbH, Werner-Siemens-Str. 8 76356 Weingarten (Baden), Tel.: 07244-70210,
Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Marco Mossa

Anzeigenannahme:

DG Druck GmbH, Werner-Siemens-Str. 8, 76356 Weingarten (Baden),
Tel.: 07244-70210, www.turmberggrundschau.de, info@turmberggrundschau.de

Bankverbindung:

Volksbank Karlsruhe, BIC: GENODE61KA1, IBAN: DE98 6619 0000 0010 2283 52

Abonnementpreis:

Gedruckte Version 29,90 Euro, E-Paper Version 24,10 Euro, Kombi-Version 30,90 Euro, jährliche Preise inkl. 7% MwSt.,
Einzelverkaufspreis: 0,70 Euro, Kündigung des Abonnements nur zum Halbjahresende möglich.



Erreichbarkeit der kommunalen Einrichtungen: Wir sind für Sie da! Bitte beachten Sie die geltenden Abstands- und Hygieneregeln vor Ort und klären Sie Ihre Anliegen wenn möglich per Telefon oder E-Mail.

Zentrale: gemeinde@weingarten-baden.de oder Telefon 07244 7020-0.

Weitere Informationen finden Sie online unter www.weingarten-baden.de

Bürgerbüro (Pass- u. Meldeamt, Sozial- u. Gewerbeamt)

Montag - Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr, Freitag: 07.30 - 12.00 Uhr
darüber hinaus Montag - Donnerstag bis 20.00 Uhr
nach vorheriger Vereinbarung, Tel. 7020-0



Finanzverwaltung & Gemeindekasse (Marktplatz 4, 1. OG)

Montag - Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr
Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Ortsbauamt (Marktplatz 4, 2. OG)

Dienstags: 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitags: 08.30 - 12.00 Uhr, Anfragen per Telefon sowie E-Mail werden auch weiterhin an allen Arbeitstagen angenommen.
Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Grundbucheinsichtsstelle, Zimmer B2 (Marktplatz 4)

Dienstags 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Rathaus

(Standes-, Haupt-, Ordnungsamt sowie Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit)

Montag - Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: gemeinde@weingarten-baden.de
E-Mail Amtsblatt: amtsblatt@weingarten-baden.de
Homepage: www.weingarten-baden.de
Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Gemeinde Bibliothek

Rathausplatz 4, 76356 Weingarten (Baden)

Tel.: 07244/6088960

bibliothek@weingarten-baden.de

<http://www.weingarten-baden.de/bibliotheken.html>



Öffnungszeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	geschlossen	geschlossen
Dienstag	9:30 - 12:30 Uhr	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:30 - 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	9:30 - 12:30 Uhr	15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:30 - 12:30 Uhr	15:00 - 18:00 Uhr
Samstag	9:30 - 12:30 Uhr	geschlossen

Recyclinganlage Dörnig

Öffnungszeiten

Mo. - Do.: 7.00 Uhr - 16.30 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Samstag: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Letzte Annahme 15 Minuten vor Schließung!

Annahme von Boden, Bauschutt und Grünschnitt,
Abgabe von Kiessand, Natursteinen, Recycling - und Naturbruch
(0-45 mm) Pflastersplitt, Mutterboden



Walzbachbad - Tel.: 706460

Öffnungszeiten Walzbachbad:

Ab Oktober 2020 gelten die Winteröffnungszeiten:

Montag:	nur Vereine
Dienstag:	15 Uhr bis 21 Uhr
Mittwoch:	- 18 Uhr Wassergymnastik - 14 Uhr bis 15 Uhr Frauen, Mutter und Kind - 15 Uhr bis 21 Uhr
Donnerstag:	nur Fröhschwimmen
Freitag:	- 14 Uhr bis 21 Uhr - 18 Uhr Wassergymnastik
Samstag:	13 Uhr bis 19 Uhr
Sonntag:	9 Uhr bis 15 Uhr



Fröhschwimmen:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	6.30 Uhr bis 10 Uhr
Mittwoch:	6.30 Uhr bis 8 Uhr
Donnerstag:	6.30 Uhr bis 8 Uhr
Freitag:	6.30 Uhr bis 10 Uhr
Samstag & Sonntag:	kein Fröhschwimmen

Die Sauna bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Wertstoffhof der Gemeinde Weingarten

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 15:30 Uhr bis 17 Uhr;

Samstag: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

!! Achtung Änderungen!!

Der Wertstoffhof nimmt gebührenfrei entgegen.

Elektrogeräte

Annahme von: Haushaltskleingeräten, Unterhaltungselektronik, Computer und Telekommunikationsgeräten, Elektrogeräte (ohne Batterie), Lampen (ohne Leuchtmittel).

Keine Annahme von: Haushaltsgroßgeräten, Kühlschränke, Waschmaschinen, Nachtspeicheröfen.

Bildschirme und TV-Geräte (Neu! Größe jedoch max. 50 x 50 cm.)

Annahme von: Röhrenbildschirmen, Fernsehgeräten, Computerbildschirmen, Flachbildschirmen.

Elektroaltgeräte mit fest verbauter Batterie

Annahme von: Tablets, Navigationsgeräten, Rasierapparaten, elektr. Zahnbürsten, andere Haushaltskleingeräte mit fest verbauten Batterien.

Leuchtmittel

Annahme von: Energiesparlampen, LED Lampen, Kompakt-Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren.

Batterien

Annahme von: Kleinen Batterien, Großen Batterien

Altpapier

Annahme von: Schreib-, Kopier- und Druckerpapier, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Bücher und Kataloge, Papierstreifen aus Aktenvernichtern.

Keine Annahme von: Aktenordnern, Fotopapier, Tapeten, Backpapier, Hygienepapiere.

Kartonagen, Pappe und Styropor

Annahme von: Kartonagen, Pappschachteln, Wellpappe, Papprollen und Versandrohren, sowie sauberem Verpackungsstyropor

Kartonage und Pappe

Keine Annahme von: Verbunde, Pappgeschirr, Luftkissen.

Metallschrott

Annahme von: Eisen- und Stahlschrott, Buntmetalle (z.B. Kupfer oder Aluminium), Fahrräder, Heizkörper, Motoren (ohne Betriebsmittel).

Keine Annahme von: Bauschaumkartuschen, Spraydosen, Gasflaschen, Feuerlöscher, Gehäuse von Nachtspeicheröfen.

Altholz

Annahme von: Unbehandelten Brettern und Holzschnitzel, Spanplatten, Holzmöbel, Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett.

Keine Annahme von: Imprägnierten Bauhölzern, Dachsparren oder Dachbalken, Holz aus dem Außenbereich, wie Gartenmöbel oder Zäune, Holzimitate wie Laminat, Möbel mit Stoffbezügen oder Flechtmöbel, Holztüren mit Glaseinsatz.

Verwertbarer Bauschutt

Annahme von: Fliesen, Keramik, Ziegel und Mauerwerk, Zier- oder Pflastersteine, ausgehärteter Beton.

Keine Annahme von: Bauschutt mit Teer- und Bitumenhaftungen, Schamottesteine (z.B. aus Kaminen und Nachtspeicheröfen), Asbestzement, Putz, Mörtel auf Gipsbasis, Gemischte Baustellenabfälle (Folien, Styropor, Holzreste).

Bei allen Anlieferungen auf dem Wertstoffhof ist zu beachten, dass nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden. Die Anlieferung von vermischtem Material ist nicht zulässig, d.h. die Abfallarten müssen getrennt voneinander abgegeben werden. Ebenso werden nur Abfälle (wie oben beschrieben, kein Restmüll) von Privatkunden aus dem Landkreis Karlsruhe entgegengenommen. Bitte auch keine Abfallsäcke oder Ähnliches außerhalb der Öffnungszeiten vor dem Tor beim Wertstoffhof abstellen.

Kinder- & Jugendtreff Weingarten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr Mädchentreff (6 - 14 Jahre) 17:30 Uhr - 20:00 Uhr Teentreff - Girls only (11 - 15 Jahre)
Mittwoch:	12:00 Uhr - 13:30 Uhr Sprechzeit 14:00 Uhr - 16:30 Uhr Kidstreff (6 - 11 Jahre) 17:00 Uhr - 19:00 Uhr Kreativtreff (8 - 16 Jahre)
Donnerstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr Jungstreff (6 - 11 Jahre) 17:30 Uhr - 20:00 Uhr Teentreff - Boys only (11 - 15 Jahre)
Freitag:	15:00 Uhr - 18:00 Uhr Aktionstag (6 - 11 Jahre) 18:30 Uhr - 21:00 Uhr Jugendtreff (12 - 27 Jahre)
Samstag:	geschlossen
Sonntag:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr Sonntagstreff (10-27 Jahre / 14 tägig)



Pro Treff max. 10 Teilnehmer / Dokumentationspflicht der Teilnehmer